



Statuten Orientierungslauf-Gruppe Bern

Im folgenden Text gilt die männliche Schreibweise stellvertretend für beide Geschlechter

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Ethik

- Art. 1 Unter dem Namen „Orientierungslauf-Gruppe Bern“ (OLG Bern) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Die OLG Bern setzt sich für die Förderung des OL-Sportes ein.
- Art. 3 Die OLG Bern ist Mitglied des Bernischen OL-Verbandes (BOLV) und des Schweizerischen OL-Verbandes (SOLV).
- Art. 4 Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ von swiss olympic bilden die Grundlage für die Aktivitäten der OLG Bern. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
- a) Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
 - b) Anhang 2: Sport rauchfrei

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied kann werden, wer sich in irgendeiner Form für den Orientierungslauf-Sport interessiert oder diesen unterstützt. Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitglieder (alle, welche die Bedingungen für Nachwuchsmitglieder nicht erfüllen)
 - b) Nachwuchsmitglieder (bis und mit dem Jahr, in dem sie 20 werden)
- Nachwuchsmitglieder werden im Jahr, in welchem sie 21 werden, automatisch zu Aktivmitgliedern.
- Art. 6 Der Eintritt erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, an das zuständige Vorstandsmitglied oder mittels Ausfüllen des entsprechenden Formulars auf der Homepage der OLG Bern.
- Art. 7 Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand oder das zuständige Vorstandsmitglied erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolgter Mahnung bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
- Art. 8 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

III. Organe

- Art. 9 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und die Rechnungsrevisoren sowie allfällig durch den Vorstand eingesetzte Kommissionen.
- Art. 10 Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - b) Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Den Vorsitz führt der Präsident. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
 - c) Sie beschliesst allfällige Statutenänderungen, wobei für Statutenrevisionen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

- d) Sie wählt (in der Regel anlässlich der 1. Versammlung des Jahres) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- e) Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen, setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest und beschliesst das Jahresprogramm.
- f) Sie fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Statutenänderungen) mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- b) Er konstituiert sich selber und ist für die Leitung und Durchführung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.
- c) Er ist zuständig für die Aufnahme, den Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Er ist befugt, gewisse Aufgaben einer Kommission zuzuweisen und deren Mitglieder zu bestimmen.
- e) Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Verein wird nach aussen vertreten:

- a) durch den Präsidenten
- b) im Rahmen der einer Kommission zugewiesenen Aufgaben durch deren verantwortlichen Chef.

Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident bzw. der Chef der Kommission.

IV. Mittel

Art. 13 Die Mittel des Vereins werden wie folgt beschafft:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Reingewinne aus Vereinsaktivitäten
- c) Anderweitige Einnahmen

Art. 14 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Haftung

Art. 15 Die Mitglieder haften höchstens in der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 16 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 17 Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Also beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2013

Anhang

Anhang 1 Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 *Gleichbehandlung für alle!*
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 *Sport und soziales Umfeld im Einklang!*
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 *Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!*
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 *Respektvolle Förderung statt Überforderung!*
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 *Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!*
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 *Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!*
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7 *Absage an Doping und Suchtmittel!*
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2 Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- 1 *Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport*
(d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- 2 *Vereinslokalitäten sind rauchfrei*
- 3 *Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen*
- 4 *Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet insbesondere:*
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. Mitgliederversammlung)
 - Spezielle Anlässe